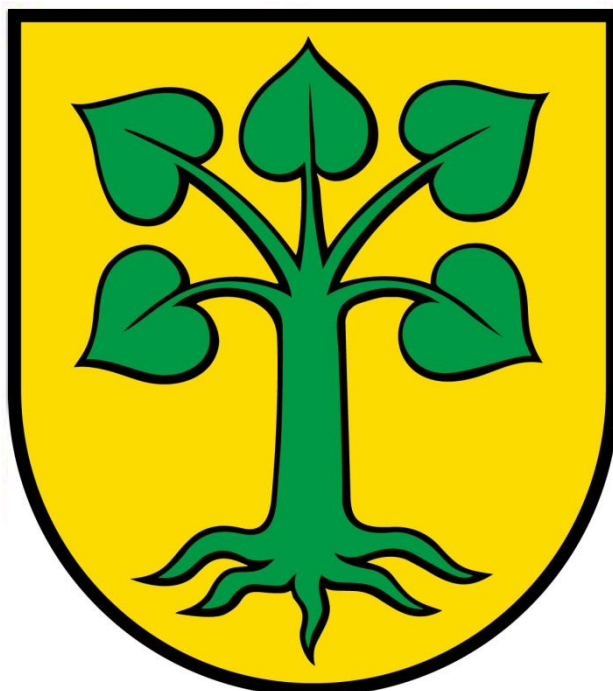




Gemeinde Beinwil/Freiamt



Ausführungsbestimmungen zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR)



Inhaltsverzeichnis

A	<u>Gegenstand und Geltungsbereich</u>	
1	Allgemeines	2
B	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
2	Qualitätsanforderungen	3
C	<u>Betreuungsbeiträge</u>	
4	Ermittlung des Beitrages.....	5
5	Gesuch	6
6	Anspruchshöhe	6
7	Neuberechnung	6
8	Zahlungen	7
D	<u>Schlussbestimmungen</u>	
9	Vollzug	7
10	Inkrafttreten	7
	<u>Anhang</u>	
1	Höhe der Betreuungsbeiträge (in %)	8



Der Gemeinderat Beinwil/Freiamt erlässt gestützt auf § 15 des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR) vom 31. Juli 2018 nachstehende

Ausführungsbestimmungen

A **Gegenstand und Geltungsbereich**

§ 1

Allgemeines

¹Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden.

- a) Frühbetreuung: Die Frühbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern vor Schulbeginn (Blockzeiten).
- b) Randstundenbetreuung: Die Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern nach Schulschluss (Blockzeiten).
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkindern während den Mittagszeiten anbieten.
- d) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- e) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.

²Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste).
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten).
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tageschulen mit integriertem Betreuungskonzept.



B Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Qualitätsanforderungen

¹Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, müssen folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:

- a) die Betriebsorganisation ist geregelt
- b) ein pädagogisches Konzept liegt vor
- c) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept)
- d) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept)
- e) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet
- f) Private: definitive Betriebsbewilligung gemäss Richtlinien KIBE Suisse

²Tagesfamilien müssen die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Tagesfamilien haben Erfahrungen im Umgang mit Kindern
- b) Die Familiensituation ist stabil
- c) Tagesfamilien betreuen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig
- d) Von diesen 5 Kindern ist höchstens eines unter 1.5 Jahre alt

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴Die Gemeinde Beinwil/Freiamt überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

C Betreuungsbeiträge

§ 4

Ermittlung des Beitrages

¹Die Ermittlung der Jahreseinkünfte und die Berechnung des Grenzbetrages richten sich nach den Bestimmungen über die Elternschaftsbeihilfe gemäss § 22



der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV).

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen festgelegt.

³Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁴Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁵Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁶Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm der Sozialen Dienste teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁷Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Ursachen oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

§ 5

Gesuch

¹Das Gesuch enthält die notwendigen Angaben wie Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsumsatz und über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweise der letzten drei Monate, letzte definitive Steuerveranlagung, Bestätigung über Prämienverbilligung, Mietvertrag usw.



²Mit dem Gesuch ist der Gemeindeverwaltung, Soziale Dienste, die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6

Anspruchshöhe

¹Der Gemeinderat legt die Grenzbeträge in Anlehnung an die Grenzbeträge der Elternschaftsbeihilfe fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Beinwil/Freiamt ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten.

²Die prozentualen Abstufungen und die Grenzbeträge sind im Anhang geregelt.

§ 7

Neuberechnung

¹Verändern sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.), sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages durchführen zu lassen.

²Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 8

Zahlungen

Die Erziehungsberechtigten müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren. In begründeten Fällen können abweichende Auszahlungstermine bewilligt werden.

E Schlussbestimmungen

§ 9

Vollzug

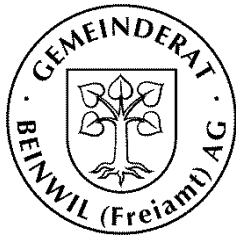
Der Sozialdienst und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Beinwil/Freiamt sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.



§ 10

Inkrafttreten Diese Ausführungsbestimmungen treten per 31. Juli 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat rückwirkend beschlossen am 13. August 2018.



GEMEINDERAT BEINWIL/FREIAMT AG

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Albert Betschart

Jasmin Koch



Anhang

Grenzbeträge und Höhe der Betreuungsbeiträge (in %)

Die Grenzbeträge der Elternschaftsbeihilfe werden jeweils vom Regierungsrat nach SPG und SPV festgelegt. Die Grenzbeträge pro Halbjahr im Jahr 2018 inklusive maximaler Miete von CHF 7'500.00 pro Halbjahr belaufen sich auf

Alleinerziehende	(CHF)
1 Erwachsener und 1 Kind	23'697
1 Erwachsener und 2 Kinder	27'669
1 Erwachsener und 3 Kinder	31'641
1 Erwachsener und 4 Kinder	35'613

Ehepaare und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt	
2 Erwachsene und 1 Kind	31'100
2 Erwachsene und 2 Kinder	35'072
2 Erwachsene und 3 Kinder	39'044
2 Erwachsene und 4 Kinder	43'016

Unterstützungsbeitrag der Gemeinde bis zur jeweiligen Limite	50 %
--	------